

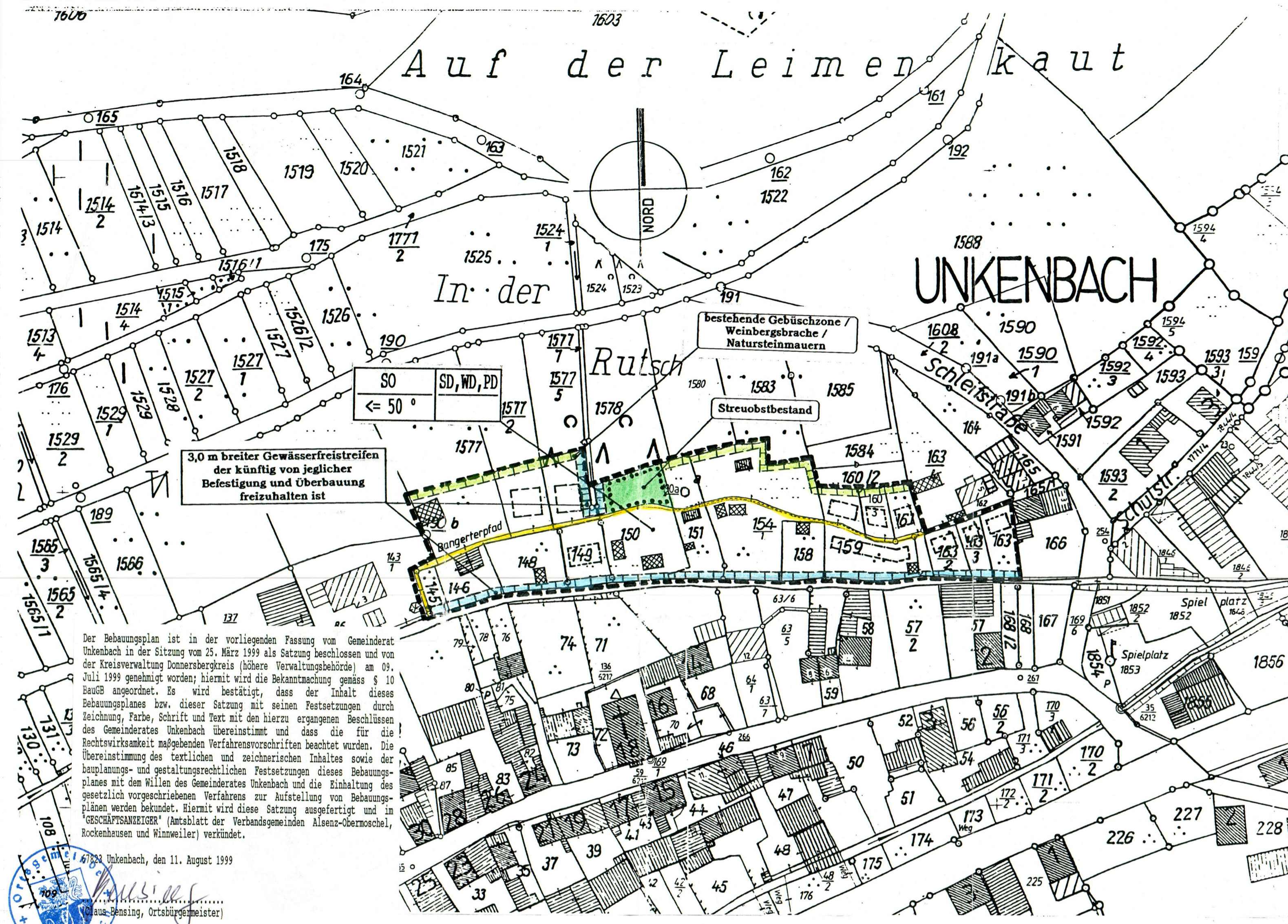


Bebauungsplan „Kleingartengelände Bangerterpfad“

Inhalt:

I. Plan und textliche
Festsetzungen

(S. 2)



Der Bebauungsplan ist in der vorliegenden Fassung von Gemeinderat Unkenbach in der Sitzung vom 25. März 1999 als Satzung beschlossen und von der Kreisverwaltung Donnersbergkreis (höhere Verwaltungsbehörde) am 09. Juli 1999 genehmigt worden; hiermit wird die Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB angesetzt. Es wird bekräftigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes bzw. dieser Satzung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates Unkenbach übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden. Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes sowie der bauplanungs- und gestaltungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates Unkenbach und die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung von Bebauungsplänen werden bekundet. Bismarck wird diese Satzung ausgefertigt und im Planen werden bekundet. Bismarck wird diese Satzung ausgefertigt und im Planen werden bekundet. Bismarck wird diese Satzung ausgefertigt und im Planen werden bekundet.

Unkenbach, den 11. August 1999
 (Aus: Bauschein, Ortsbürgermeister)

Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat hat am 02. September 1997 nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
- Der Beschluß den Bebauungsplan aufzustellen, ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 24. September 1997 im Geschäftsanzeiger der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Weise durchgeführt worden, daß ein Hinweis mit in die öff. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses aufgenommen wurde, so daß die Bürger und Einwohner die Möglichkeit hatten, Anregungen und Bedenken zu dem Bebauungsplan vorzubringen.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 BauGB über die Planung mit Schreiben vom 12.09.1997 unterrichtet und zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 27.04.1998 bis 05.06.1998 öffentlich ausgelegt worden. Ort und Dauer der Auslegung sind nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 15. April 1998 im Geschäftsanzeiger der VG Alsenz-Obermoschel mit dem Hinweis öffentlich bekanntgemacht worden, daß während der Auslegung Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können.
- Die Träger öffentlicher Belange sind nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB mit Schreiben vom 02.04.1998 und 15.04.1998 von der Auslegung benachrichtigt worden.
- Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind vom Gemeinderat in der Sitzung vom 17. März 1998 geprüft worden. Das Ergebnis ist denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben mit Schreiben vom 02. April 1998 mitgeteilt worden (die Träger öffentl. Belange haben mit dem Schreiben über die Unterrichtung von der Auslegung einen Beschlusauszug über die Abwägung erhalten).

- Der Gemeinderat hat den Entwurf des B-Planes (Planzeichnung, Zeichenerläuterung und Textfestsetzungen) nach § 10 BauGB in der Sitzung vom 25. März 1999 als Satzung beschlossen und den Inhalt der Begründung gebilligt.
- Der als Satzung beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes ist der Kreisverwaltung (Untere Bauaufsichtsbehörde) nach § 11 Abs. 1 BauGB am ... 11.08.99 ... angezeigt worden.
- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist nach § 12 BauGB am ... 11.08.99 ... im Geschäftsanzeiger der VG Alsenz-Obermoschel mit dem Hinweis darauf bekanntgemacht worden, wo der B-Plan von jedermann eingesehen werden kann.
- Die Kreisverwaltung (Untere Bauaufsichtsbehörde) hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Mit Ablauf dieser Frist ist der Bebauungsplan am ... 11.08.99 ... in Kraft getreten.
- Der Bebauungsplan ist am ... 11.08.99 ... von der Ortsgemeinde Unkenbach als Satzung zum Zwecke der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 BauGB ausgefertigt worden.
- Die Erteilung der Genehmigung ist nach § 12 BauGB am ... 11.08.99 ... durch Veröffentlichung im Geschäftsanzeiger mit dem Hinweis bekanntgemacht worden, wo der Bebauungsplan von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der B-Plan in Kraft getreten.

I. Textliche Festsetzungen

A. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen nach den Vorschriften des BauGB i.d. Fassung vom 08. Dezember 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993

A.1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1 - 15 BauNVO)

a. Als Art der baulichen Nutzung wird ein Sondergebiet gemäß § 10 BauNVO festgesetzt.

A.2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16 - 21 a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird auf folgende Höchstgrenzen festgesetzt:
 - Die Höhe der baulichen Anlagen (Firsthöhe) darf 5,0 m ab Oberkante Bodenplatte nicht überschreiten.
 - Die neu zu errichtenden baulichen Anlagen dürfen einen Rauminhalt von 40 cbm. umbautem Raum nicht überschreiten.

A.3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 23 BauNVO)

a. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen entsprechend der Planzeichnung festgesetzt. Die Flächen die außerhalb der durch Baugrenzen umgrenzten Bereiche liegen, sind nicht überbaubare Grundstücksflächen.

A.4. Flächen für Maßnahmen sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Die zu befestigenden Flächen sind mit Materialien zu befestigen, die eine Versickerung des Niederschlagswassers zulassen, z.B. Abstandspflaster, wassergebundene Decke oder Feinschotter.
- Das anfallende unverschnitzte Oberflächenwasser (Dachwasser) ist als Brauchwasser zu nutzen. Die Restmenge ist breitflächig über die belebte Bodenzone auf dem Grundstück zur Versickerung zu bringen. Eine Einleitung des Dachwassers in das an den Planbereich angrenzende Gewässer "UNKENBACH" ist unzulässig. Ein Totalrückhalt des anfallenden Dachwassers ist vorzunehmen.
- In den Bereichen der Gewässer III. Ordnung (am nördlichen Rand des Geltungsbereiches der Entwässerungsgraben und am südlichen Rand des Geltungsbereiches der Seitenarm des Gewässers UNKENBACH) ist künftig eine Bebauung oder Befestigung auf eine Breite von 3,0 m (siehe auch festgesetzte Freistreifen) nicht mehr zulässig.
- 10 % der privaten Grundstücksflächen sind mit standortgerechten einheimischen Sträuchern zu bepflanzen. Für die Bepflanzungen sind heimische Laubgehölze und Bauerngartengehölze zu verwenden.
 e. Monoton aufgereihte Pflanzungen nicht standortgerechter Bäume und Sträucher wie z.B. Nadelhölzer und Tuya occidentalis sind im Plangebiet unzulässig.

A.5. Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Die im Planbereich vorhandenen Streuobstbestände und Natursteinmauern (Trockenmauern) sowie die im nördlichen Bereich ausgewiesene Gebüschzone / Weinbergsbrache sind zu erhalten, zu schützen und dauerhaft zu erhalten.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 Abs. 6 LBauO

B.1. Äußere Gestaltung von baulichen Anlagen (§ 5 LBauO, § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

a. **Dachform:** Als Dachformen sind Satteldächer, Walmdächer und Flachdächer zulässig. Flachdächer sind unzulässig. Diese Festsetzungen sind ausnahmsweise für die bestehenden Gebäude (teilweise bereits erbaut um 1900 z.B. die Kellergebäude auf den Grundstücken Flurstücks-Nr. 154/1 und 146) nicht bindend.

b. **Dachneigung:** Die Dachneigung darf nicht mehr als 50 Grad betragen.

c. **Dachaufbauten:** Dachaufbauten sind unzulässig.

d. **Dacheindeckung:** Die Dacheindeckung hat farblich in der Form zu erfolgen, daß die baulichen Anlagen von weitem nicht einsehbar sind. Hierfür sind naturnahe Farben zu verwenden. Eine Eindeckung mit Kunststoff-Wellplatten oder mit Drahtglas in spiegelnden Farben ist unzulässig. Die Eindeckung darf desweiteren auch nicht in den Farben blau und gelb erfolgen.

e. **Dacheinschnitte:** Dacheinschnitte sind unzulässig.

f. **Fassaden- und Farbgestaltung:** Bauliche Anlagen dürfen nicht flächhaft oder überwiegend mit grellen Farben, glänzenden Oberflächenstrukturen oder Effektpulzen gestaltet werden. Die Verwendung von glasierten Materialien ist nicht gestattet. Fensterlose Wände sind zu begrünen.

Bauliche Anlagen, die an der Grundstücksgrenze aneinander gebaut werden, sind in Höhe, Gestaltung, Farbe und Dacheindeckung einander anzupassen.

B.2. Gestaltung von Einfriedungen (§ 86 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Einfriedungen sind bis zu einer maximalen Höhe von 1,50 m zulässig. Einfriedungen aus Polyesterplatten oder ähnlichen Kunststoffen sind unzulässig.

B.3. Gestaltung der unbebauten Flächen (§ 86 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke (Grundstücksfreiflächen) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Zur gärtnerischen Gestaltung gehört auch die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern. Hierzu sind überwiegend Pflanzen aus der Pflanzliste zu verwenden.

Hinweise

Denkmalpflege
 Bei den im Plangebiet durchzuführenden Tiefbauarbeiten sind die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes zu beachten. Die Arbeiten sind vor Beginn dem Landesamt für Denkmalpflege in Speyer anzuzeigen. Gemäß § 17 DSchPflG sind Funde (Kulturdenkmäler) unverzüglich bei der zuständigen Denkmalfachbehörde zu melden.

Ausgleich der Wasserführung
 Gemäß den Bestimmungen der §§ 61/62 LWG sind die durch die Bebauung und Erschließung des Plangebietes hervorgerufenen nachteiligen Veränderungen der Abschlußverhältnisse für das Oberflächenwasser auszugleichen. Im privaten Bereich kann dies durch die Sammlung und Nutzung des Oberflächenwassers (Dachwassers) unterstützt werden. Die Restmenge ist breitflächig über die belebte Bodenzone auf den Gartengrundstücken zur Versickerung zu bringen.

Einfriedungen entlang landwirtschaftlich genutzter Grundstücke
 Gemäß § 42 Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz müssen Einfriedungen von der Grenze eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes, das außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegt und nicht einem Bebauungsplan als Baustand zugewiesen ist, auf Verlangen des Nachbarn 0,50 m zurückgesetzt werden. Einfriedungen müssen von der Grenze eines Wirtschaftsweges 0,50 m zurückgesetzt werden.

PFLANZLISTE

- Gehölze für die Strauchhecken mit Überhällern**
 Pyrus communis (Birne)
 Quercus robur (Stiel-Eiche)
 Crataegus monogyna (Eingrifflicher Weißdorn)
 Prunus spinosa (Schlehe)
 Rhamnus frangula (Faulbaum)
 Salix carea (Sal-Weide)
 Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
 Sorbus torminalis (Elsbeere)
 Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)
- Obstbäume**
 Malus domestica (Apfelbaum)
 Prunus avium juliana (Süßkirsche)
 Prunus cerasifera (Kirschlorle)
 Prunus cerasus (Sauerkirsche)
 Prunus domestica domestica (Zwetschge)
 Prunus domestica italica (Reineclaude)
 Prunus domestica syriaca (Mirabelle)
- Wandbegrünung**
 Clematis vitalba (Weinrebe)
 Polygonum aubertii (Knöterich)
 Vitis vinifera (Weinrebe)
 Lonicera henrii (Immergrünes Geißblatt)
- Baumarten**
 Tilia cordata (Winter-Linde)
 Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
 Juglans regia (Nußbaum)
- weitere Gehölze (auch für Privatgärten)**
 a) **Einzelpflanzen**
 Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
 Acer platanoides (Spitzahorn)
 Betula pendula (Hängebirke)
 Carpinus betulus (Hainbuche)
 Juglans regia (Walnuß)
 Tilia cordata (Winterlinde)
 Ulmus minor (Feldulme)
 b) **Sträucher und Heckengehölze**
 Cornus mas (Kornelkirsche)
 Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel)
 Corylus avellana (Haselnuß)
 Crataegus monogyna (Eingrifflicher Weißdorn)
 Euonymus europaea (Pfaffenhütchen)
 Ligustrum vulgare (Liguster)
 Rosa spec. (Rosen)
 Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
 Sorbus torminalis (Elsbeere)
 Viburnum lantana (Wasserschneeball)

- Änderung Datum
- Änderung Datum
- Änderung Datum
- Änderung Datum

LEGENDE:

- Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - SO | Sondergebiet (§ 10 BauNVO)
 - <= 50° Dachneigung
 - Baugrenze
 - SD Satteldach
 - WD Walmdach
 - PD Pultdach
 - private Wegefläche
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b und Abs. 6 BauGB)
 - bestehende Grundstücksgrenzen
 - bestehende Gebäude (gemäß Katasterplan)
 - bestehende Gebäude (die im Katasterplan nicht eingetragen sind)

Bauherr:	GEMEINDE UNKENBACH	
Projekt:	Bebauungsplan "Kleingartengelände Bangarterpfad"	
Teil:	BEBAUUNGSPLAN	
mit landespflegerischen Zielsetzungen		
Aufgenommen: K6/B6.	Datum:	Maßstab:
Bearbeitet: B6.	19.05.1999	1 : 1000
Geprüft: B6.		

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG
 ALSENZ - OBERMOSCHEL
 - Bauverwaltung -
 67821 Alsenz

I. Fertigung

Ortsgemeinde Unkenbach
Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel
Donnersbergkreis

Bebauungsplan "KLEINGARTENGELÄNDE - BANGERTERPFAD"

Textliche Festsetzungen

Genehmigt

mit Verfügung vom: 9.7.1999

Az.: 610 · 13

67292 Kirchheimbolanden, den 9.7.1999

Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Untere Bauaufsichtsbehörde

Im Auftrag



[Handwritten signature]

Bauherr:

Entwurfsverfasser:



[Handwritten signature]

Gemeinde Unkenbach



[Handwritten signature]

Verbandsgemeindeverwaltung
Alsenz-Obermoschel

Beilage 1

Begleitheft zum Bebauungsplan

Gliederung:

A Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

- A 1. Art der baulichen Nutzung
- A 2. Maß der baulichen Nutzung
- A 3. Überbaubare Grundstücksflächen
- A 4. Flächen für Maßnahmen sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- A 5. Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen

B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

- B 1. Äußere Gestaltung von baulichen Anlagen
- B 2. Gestaltung von Einfriedungen
- B 3. Gestaltung der unbebauten Flächen

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan "Kleingartengelände-Bangerterpfad"

A **Bebauungsrechtliche Festsetzungen entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches in der Fassung der Nebenbekanntmachung vom 27. August 1997, BGBl. I, S. 2141**

A.1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1 - 15 BauNVO)

- a. Als Art der baulichen Nutzung wird ein Sondergebiet gemäß § 10 BauNVO festgesetzt.

A.2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16 - 21 a BauNVO)

- a. Das Maß der baulichen Nutzung wird auf folgende Höchstgrenzen festgesetzt:
- Die Höhe der baulichen Anlagen (Firsthöhe) darf 5,0 m ab Oberkante Bodenplatte nicht überschreiten.
 - Die neu zu errichtenden baulichen Anlagen dürfen einen Rauminhalt von 40 cbm. umbautem Raum nicht überschreiten.

A.3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 23 BauNVO)

- a. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen entsprechend der Planzeichnung festgesetzt. Die Flächen die außerhalb der durch Baugrenzen umgrenzten Bereiche liegen, sind nicht überbaubare Grundstücksflächen.

A.4. Flächen für Maßnahmen sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- a. Die zu befestigenden Flächen sind mit Materialien zu befestigen, die eine Versickerung des Niederschlagswassers zulassen, z.B. Abstandspflaster, wassergebundene Decke oder Feinschotter.
- b. Das anfallende unverschmutzte Oberflächenwasser (Dachwasser) ist als Brauchwasser zu nutzen. Die Restmenge ist breitflächig über die belebte Bodenzone auf dem Grundstück zur Versickerung zu bringen. Eine Einleitung des Dachwassers in das an den Planbereich angrenzende Gewässer "UNKENBACH" ist unzulässig. Ein Totalrückhalt des anfallenden Dachwassers ist vorzunehmen.
- c. In den Bereichen der Gewässer III. Ordnung (am nördlichen Rand des Geltungsbereiches der Entwässerungsgraben und am südlichen Rand des Geltungsbereiches der Seitenarm des Gewässers UNKENBACH) ist künftig eine Bebauung oder Befestigung auf eine Breite von 3,0 m (siehe auch festgesetzte Freistreifen) nicht mehr zulässig.
- d. 10 % der privaten Grundstücksflächen sind mit standortgerechten einheimischen Sträuchern zu bepflanzen. Für die Bepflanzungen sind heimische Laubgehölze und Bauerngartengehölze zu verwenden.
- e. Monoton aufgereihte Pflanzungen nicht standortgerechter Bäume und Sträucher wie z.B. Nadelhölzer und Tuja occidentalis sind im Plangebiet unzulässig.

A.5. Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Die im Planbereich vorhandenen Streuobstbestände und Natursteinmauern (Trockenmauern) sowie die im nördlichen Bereich ausgewiesene Gebüschzone / Weinbergsbrache sind zu pflegen, zu schützen und dauerhaft zu erhalten.

B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 4 BauGB in Verbindung mit § 86 Abs. 6 LBauO

B.1. Äußere Gestaltung von baulichen Anlagen (§ 5 LBauO, § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

- a. Dachform: Als Dachformen sind Satteldächer, Waldmdächer und Pultdächer zulässig. Flachdächer sind unzulässig. Diese Festsetzungen sind ausnahmsweise für die bestehenden Gebäude (teilweise bereits erbaut um 1900 z.B. die Kellergebäude auf den Grundstücken Flurstücks-Nr. 154/1 und 146) nicht bindend.
- b. Dachneigung: Die Dachneigung darf nicht mehr als 50 Grad betragen.
- c. Dachaufbauten: Dachaufbauten sind unzulässig.
- d. Dacheindeckung: Die Dacheindeckung hat farblich in der Form zu erfolgen, daß die baulichen Anlagen von weitem nicht einsehbar sind. Hierfür sind naturnahe Farben zu verwenden. Eine Eindeckung mit Kunststoff-Wellplatten bzw. mit Drahtglas in spiegelnden Farben ist unzulässig. Die Eindeckung darf desweiteren auch nicht in den Farben blau und gelb erfolgen.
- e. Dacheinschnitte: Dacheinschnitte sind unzulässig.
- f. Fassaden- und Farbgestaltung: Bauliche Anlagen dürfen nicht flächenhaft oder überwiegend mit grellen Farben, glänzenden Oberflächenstrukturen oder Effektputzen gestaltet werden. Die Verwendung von glasierten Materialien ist nicht gestattet. Fensterlose Wände sind zu begrünen.

Bauliche Anlagen, die an der Grundstücksgrenze aneinander gebaut werden, sind in Höhe, Gestaltung, Farbe und Dacheindeckung einander anzupassen.

B.2. Gestaltung von Einfriedungen (§ 86 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Einfriedungen sind bis zu einer maximalen Höhe von 1,50 m zulässig. Einfriedungen aus Polyesterplatten oder ähnlichen Kunststoffen sind unzulässig.

B.3. Gestaltung der unbebauten Flächen (§ 86 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke (Grundstücksfreiflächen) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Zur gärtnerischen Gestaltung gehört auch die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern. Hierzu sind überwiegend Pflanzen aus der Pflanzliste zu verwenden.

Hinweise

Denkmalpflege

Bei den im Plangebiet durchzuführenden Tiefbauarbeiten sind die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes zu beachten. Die Arbeiten sind vor Beginn dem Landesamt für Denkmalpflege in Speyer anzuzeigen. Gemäß § 17 DSchPflG sind Funde (Kulturdenkmäler) unverzüglich bei der zuständigen Denkmalfachbehörde zu melden.

Ausgleich der Wasserführung

Gemäss den Bestimmungen der §§ 61/62 LWG sind die durch die Bebauung und Erschließung des Plangebietes hervorgerufenen nachteiligen Veränderungen der Abschlußverhältnisse für das Oberflächenwasser auszugleichen. Im privaten Bereich kann dies durch die Sammlung und Nutzung des Oberflächenwassers (Dachwassers) unterstützt werden. Die Restmenge ist breitflächig über die belebte Bodenzone auf den Kleingartengrundstücken zur Versickerung zu bringen.

Einfriedungen entlang landwirtschaftlich genutzter Grundstücke

Gemäß § 42 Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz müssen Einfriedungen von der Grenze eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes, das außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegt und nicht einem Bebauungsplan als Baustand zugewiesen ist, auf Verlangen des Nachbarn 0,50 m zurückgesetzt werden. Einfriedungen müssen von der Grenze eines Wirtschaftsweges 0,50 m zurückgesetzt werden.

Wassergefährdende Stoffe

Auf die Vorschriften des § 20 Landeswassergesetz (wassergefährdende Stoffe) und die Anlagenverordnung -VawS- vom 15.11.1983 wird hingewiesen.

P F L A N Z L I S T E

1. Gehölze für die Strauchhecken mit Überhältern

Pyrus communis (Birne)
Quercus robur (Stiel-Eiche)
Crataegus monogyna (Eingriffliger Weißdorn)
Prunus spinosa (Schlehe)
Rhamnus frangula (Faulbaum)
Salix carea (Sal-Weide)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Sorbus torminalis (Eisbeere)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

2. Obstbäume

Malus domestica (Apfelbaum)
Prunus avium juliana (Süßkirsche)
Prunus cerasifera (Kirschpflaume)
Prunus cerasus (Sauerkirsche)
Prunus domestica domestica (Zwetschge)
Prunus domestica italica (Reineclaude)
Prunus domestica syriaca (Mirabelle)

3. Wandbegrünung

Clematis vitalba (Weinrebe)
Polygonum aubertii (Knöterich)
Vitis vinifera (Weinrebe)
Lonicera henrii (Immergrünes Geißblatt)

4. Baumarten

Tilia cordata (Winter-Linde)
Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
Juglans regia (Nußbaum)

5. weitere Gehölze (auch für Privatgärten)

a) Einzelbäume

Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Acer platanoides (Spitzahorn)
Betula pendula (Hängebirke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Juglans regia (Walnuß)
Tilia cordata (Winterlinde)
Ulmus minor (Feldulme)

b) Sträucher und Heckengehölze

Cornus mas (Kornelkirsche)
Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel)
Corylus avellana (Haselnuß)
Crataegus monogyna (Eingrifflicher Weißdorn)
Euonymus europaea (Pfaffenhütchen)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Rosa spec. (Rosen)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Sorbus torminalis (Elsbeere)
Viburnum lantana (Wasserschneeball)

c) Ungiftige Sträucher

Corylus avellana (Haselnuß)
Crataegus monogyna (Eingrifflicher Weißdorn)
Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Rosa spec. (Rosen)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)

Aufstellungsvermerk:

Aufgestellt:

Verbandsgemeindeverwaltung
Alsenz-Obermoschel
- Bauabteilung -
Schulstrasse 16
67821 Alsenz

Alsenz, im März 1999

I.A.



(BÖHMER)

